



REGLEMENT 01.00 ÜBER ELEKTRIZITÄT

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss

vom 01.06.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Dienstleistungen		

Gemeinde Grub AR
Elektrizitätsversorgung
Dorf 60
9035 Grub AR

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 05.04.2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 08.06.2022; in Vollzug ab 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	4
Art. 3	Vertragsverhältnisse	5
Art. 4	Technische Bestimmungen	5
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	6
Art. 6	Eigentümer / Kunden der EVG	6
II.	Kundenverhältnis	7
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	7
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	8
Art. 10	Verwendung der Elektrizität	8
Art. 11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	8
Art. 12	Einsicht in Unterlagen	8
Art. 13	Beendigung des Rechtsverhältnisses	9
Art. 14	Kostentragung	9
Art. 15	Weitere Bestimmungen	9
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	10
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	10
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	10
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	11
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	11
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	12
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	13
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	13
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	14
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	14
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	14
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	15
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	15
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	15
IV.	Netzanschluss	15
Art. 29	Grundsatz	15
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	16
Art. 31	Anschlussgesuche	16
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	16
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	17
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	17
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	18
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	18
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	19
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	19
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	20
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	20
Art. 41	Erstellung von Anlagen	20
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	20
Art. 43	Transformatorstationen	21
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation	21
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	22
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	22
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	22
V.	Messeinrichtungen	23
Art. 48	Eigentum und Einbau	23

Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	23
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	24
Art. 51	Unterzähler	24
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	24
Art. 53	Toleranzen	25
Art. 54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	25
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	25
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	25
Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	25
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	26
Art. 59	Elektrizitätsverluste	26
Art. 60	Datenaustausch	26
VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	26
Art. 61	Grundsatz	26
Art. 62	Vollzugsbestimmung	27
Art. 63	Berechnung Elektrizitätstarife	27
Art. 64	Zusammensetzung Elektrizitätstarife	27
Art. 65	Tarifgruppen	27
Art. 66	Gültige Elektrizitätstarife	27
Art. 67	Abgabe an das Gemeinwesen	28
Art. 68	Anschlussbeiträge	28
Art. 69	Anschlussleitungen	28
Art. 70	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	29
Art. 71	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	29
Art. 72	Weitere Gebühren	29
VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	30
Art. 73	Feststellung Verbrauch	30
Art. 74	Rechnungsstellung und Zahlung	30
Art. 75	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	30
Art. 76	Zahlungsverzug und Kostentragung	30
Art. 77	Inkasso- und Betriebskosten	31
Art. 78	Rechnungskorrektur bei Fehlern	31
Art. 79	Verweigerung von Zahlungen	31
Art. 80	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	31
Art. 81	Grundpfandrecht	31
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	32
Art. 82	Grundsatz	32
Art. 83	Aufstellung	32
Art. 84	Unterhaltsarbeiten	32
Art. 85	Kostentragung	33
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	33
Art. 86	Bussen	33
Art. 87	Rechtsmittel	33
Art. 88	Inkrafttreten des Reglementes	33
Art. 89	Übergangsbestimmungen	33
Abkürzungsverzeichnis		35
Quellenverzeichnis		37

Die Gemeinde Grub AR erlässt gestützt auf Art. 15 Gemeindegesetz [1] und Art. 21 der Gemeindeordnung [2] als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise² der Elektrizitätsversorgung Grub AR (nachfolgend EVG) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden³), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVG angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVG und ihren Kunden.
Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	Art. 2 Die EVG ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Gemeinde Grub AR ohne eigene Rechtspersönlichkeit⁴ mit eigener Rechnung. Der Gemeinderat (vgl. Art. 21 der Gemeindeordnung [2]) leitet die EVG, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist. Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen. Der Gemeinderat kann der EVG weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes von Muster.

² Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

⁴ Art. 21 Gemeindeordnung [2]

Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt, und die Betriebsleitung der EVG.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarife der EVG zuhanden des Gemeinderates;
- b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung der EVG zuhanden des Gemeinderates;
- c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien der EVG durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Der Gemeinderat ist oberste Verwaltungs- und Rekurs-Behörde der Gemeinde.

Art. 3

Vertragsverhältnisse

Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für die EVG ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die EVG übertragen.

Art. 4

Technische Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften / TAB [3] der EVG ergeben.

Abweichende Bestimmungen	Art. 5 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.
Eigentümer / Kunden der EVG	Art. 6 Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte. Als Kunden gelten: a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG [4] (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten). b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz EVG nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang). c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EVG: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EVG abschliessen. d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EVG die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer. e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.

- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) der ZEV-Verantwortliche.

II. Kundenverhältnis

Art. 7

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EVG, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Art. 8

Elektrizitätsbezug
bei Dritten

Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG [4] bzw. StromVV [5] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit der EVG ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich der EVG mitzuteilen:

- a) Neuer Lieferant
- b) Gewünschter Lieferbeginn
- c) Dauer der Lieferung
- d) Bezugsprofil
- e) Modalitäten des Energiedatenmanagements
- f) Abrechnung

Die EVG kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EVG als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Aufnahme Elektrizitätslieferung	Art. 9 Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EVG und Kunde geregelt sind.
Verwendung der Elektrizität	Art. 10 Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
Elektrizitätsabgabe an Dritte	Art. 11 Ohne besondere Bewilligung der EVG ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an Dritte erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.
Einsicht in Unterlagen	Art. 12 Auf Verlangen der EVG sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

Beendigung des Rechtsverhältnisses	Art. 13 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden: a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten. b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden. c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
Kostentragung	Art. 14 Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
Weitere Bestimmungen	Art. 15 Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte: a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr. b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der EVG zu erfolgen.

- d) Die EVG behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.

Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich der EVG zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Art. 16

Eigentums-, Miet-
und Pachtwechsel

Der EVG ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;
- b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;
- c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;
- d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Art. 17

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Die EVG liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVG ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Daten- und Signal- übertragung	Art. 18 Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EVG sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EVG vorbehalten. Die EVG kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Ge- such hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnah- mebewilligungen erteilen.
Datenschutz und Datenaustausch	Art. 19 Es gelten die Richtlinien der VDSG [6] sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die EVG beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die EVG bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der EVG (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann die EVG insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen der EVG bearbeiten. Die EVG kann die Personendaten zu den genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der EVG bekannt geben.

Art. 20

Regelmässigkeit der
Netznutzung und
Elektrizitätslieferung /
Einschränkungen
und Sperrungen

Die EVG liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [7]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die EVG hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinsparungen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- i) bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist die EVU nach den Bestimmungen der StromVV [5] berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die EVG nehmen bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

	Art. 21
Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

	Art. 22
Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EVG Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EVG solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [8] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EVG spannungslos ist.

Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzsicherstellungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EVG jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EVG auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

Anspruch auf Entschädigung	Art. 23 Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus: a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz; b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind. c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der EVG. Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.
-------------------------------	---

Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	Art. 24 Die EVG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde: a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden; b) rechtswidrig Elektrizität bezieht; c) den Beauftragten der EVG den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert; d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
--	--

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EVG berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Personen- oder Brandgefahr	Art. 25 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVG oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
-------------------------------	---

Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Art. 26

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Die EVG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Art. 27

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVG.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Haftung bei Kundenverschulden

Art. 28

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzananschluss

Grundsatz

Art. 29

Für den Netzananschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 01.01 [9] dieses Reglements. Der Gemeinderat kann die Details in den Anhängen regeln.

Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften / TAB [3] der EVG sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [10] und die NIN [11].

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von der EVG bewilligen zu lassen.

Bewilligungspflichtige Anschlüsse	Art. 30 Einer Bewilligung der EVG bedürfen Geräte und Anlage welche Netzurückwirkungen verursachen. Details sind in den Werkvorschriften / TAB [3] geregelt.
Anschlussgesuche	Art. 31 Die Gesuche sind auf den von der EVG vorgesehenen Formularen und Meldeort frühzeitig einzureichen. Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmegewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften / TAB [3] der EVG erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen. Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.). Weiter Details sind in den Werkvorschriften / TAB [3] geregelt.
Bewilligungsanforderungen	Art. 32 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie: a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften / TAB [3] der EVG entsprechen; b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer- und Regel- und Leitsystem der EVG nicht störend beeinflussen; c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [10] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist; d) im Rahmen der Netzkapazität der EVG liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EVG nicht beeinträchtigen.

Besondere Bedingungen und Massnahmen	Art. 33 Die EVG können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen: a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird; c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVG oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen d) bei Blindenergiebezügen; e) zur rationellen Energienutzung; f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen; g) bei Speicheranlagen; h) Ladestationen für E-Mobility. Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [7] und die D-A-CH-CZ [12] nicht eingehalten werden.
Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	Art. 34 Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVG oder deren Beauftragten. Die EVG erheben für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in einem separaten Reglement [13] geregelt.

Art. 35

Art der Ausführung, Netzebene und Bau-
beginn

Die EVG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

Insbesondere bestimmt die EVG die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EVG sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

Art. 36

Netzanschlusspunkt /
Eigentumsgrenze

Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVG und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:

- a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.
- b) bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.

Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum der EVG.

Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht	Art. 37
	Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
	Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EVG über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EVG erstellt und verbleiben in deren Eigentum.
	Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.
	Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EVG oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltungspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der EVG haftet der Liegenschaftseigentümer.	
Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	Art. 38
	Die EVG legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
Die EVG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EVG ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.	

Durchleitungsrecht / Entschädigungen	Art. 39 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Sie gewähren dem EVG das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorenstationen und Verteilrkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb. Das EVG behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der EVG gemäss Anhang 01.06 [14] . Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.
Zugänglichkeit und Zutritt	Art. 40 Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EVG oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.
Erstellung von Anlagen	Art. 41 Die EVG entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt, oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.
Mitbenützung von Anlagen	Art. 42 Die Mitbenützung von Anlagen der EVG ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Art. 43

Transformatorenstationen

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden, Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EVG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.

Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der EVG ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [15] mit Eintragung im Grundbuch.

Der Standort der Transformatorenstation wird von der EVG und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Die EVG ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die EVG an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Art. 44

Erstellung von privater Transformatorenstation

Kunden mit einer gemessenen Bezugsleistung gemäss Vorgabe der EVG haben Anrecht an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.

Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die EVG erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.

Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der EVG auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der EVG über.

Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVG und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Temporäre Anschlüsse	Art. 45 Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig. Erstellung, Unterhalt und Demontage des temporären Anschlusses erfolgen gemäss Vorgaben Anhang 01.03 [16]. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [17] bzw. den Vorgaben Anhang 01.07 [18].
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	Art. 46 Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EVG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EVG legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVG die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst die EVG die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Die Kosten für diese Arbeiten kann die EVG ganz oder teilweise in Rechnung stellen. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EVG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken die EVG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
Sorgfaltspflicht und Haftung	Art. 47 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVG im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

Art. 48

Eigentum und Einbau Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVG oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVG und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVG. Überdies stellt er der EVG den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf eigene Kosten erstellt. Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen, müssen mit einem von der EVG vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 49

Kostentragung Montage und Demontage Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [17] in Rechnung gestellt.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [17] in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	Art. 50 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVG plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die EVG dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVG gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
Unterzähler	Art. 51 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [18] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
Prüfung auf Verlangen des Kunden	Art. 52 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EVG festgestellt, so trägt die EVG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

Toleranzen	Art. 53 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	Art. 54 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVG unverzüglich anzuzeigen.
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	Art. 55 Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der EVG sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVG massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EVG oder durch Fernauslesung. Die Ableseintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern [17].
Beanstandung Messeinrichtung	Art. 56 Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	Art. 57 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVG festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Abrechnung bei Fehlern

Art. 58

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.

Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Elektrizitätsverluste

Art. 59

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

Datenaustausch

Art. 60

Die EVG ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.

Die EVG ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

Grundsatz

Art. 61

Wer an das Netz der EVG anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Vollzugsbestimmung	Art. 62
	Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität, Anschlussbeiträge, weitere Leistungen und veröffentlicht diese. Die Inkraftsetzung der neuen Gebührentarife erfolgt gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [17].
	Die Inkraftsetzung der neuen Gebührentarife erfolgt gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [17]. Die aktuellen Preisblätter [17] der jeweiligen Tarifgruppen können beim EVG oder auf deren Internet-Homepage bezogen werden.
Berechnung Elektrizitätstarife	Art. 63 Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG [4]. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.
Zusammensetzung Elektrizitätstarife	Art. 64 Die Zusammensetzung der Elektrizitätstarife sind den aktuellen jeweiligen Preisblatt [17] zu entnehmen.
Tarifgruppen	Art. 65 Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzen, teilt die EVG die anwendbare Tarifgruppe jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Die Tarifgruppe von Temporären Anschlüssen wird vom EVG vorgängig festgelegt. Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.
Gültige Elektrizitätstarife	Art. 66 Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen, werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Preisblätter [17] übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [17].

Abgabe an das Gemeinwesen	Art. 67 Die EVG entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.
Anschlussbeiträge	Art. 68 Die EVG erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen: a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden; b) die erweitert oder erneuert werden; c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden; d) die eine zusätzliche Bezüger einbauen. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus: a) Erschliessungskostenbeitrag b) Netzkostenbeitrag; e) Netzanschlussbeitrag; Der Anschlussbeitrag wird in einem separaten Reglement [13] geregelt.
Anschlussleitungen	Art. 69 Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der EVG erstellt.

Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	Art. 70 Verlangt der Grundeigentümer die Änderung vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen. Wenn auf Veranlassung der EVG die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt die EVG die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.
Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter	Art. 71 Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter verlangen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EVG und dem Verursacher aufzuteilen.
Weitere Gebühren	Art. 72 Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch	Art. 73 Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der EVG.
Rechnungsstellung und Zahlung	Art. 74 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die EVG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die EVG kann Zahlautomaten einbauen, oder Zähler so konfigurieren, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden gemäss Anhang 01.07 [19].
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	Art. 75 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVG zulässig.
Zahlungsverzug und Kostentragung	Art. 76 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn gemäss Gemeindereglement Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von Zehn Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss gemäss Anhang 01.07 [19] in Rechnung gestellt werden. Auch Akonto-Rechnungen berechtigen zu Zwangsmassnahmen und sind betreibungsfähig.

Inkasso- und Betreibungskosten	Art. 77 Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betreuungskosten werden dem Kunden belastet. Der Eigentümer haftet gegenüber der EVG für die Forderungen der EVG gegenüber dem Kunden solidarisch. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
Rechnungskorrektur bei Fehlern	Art. 78 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
Verweigerung von Zahlungen	Art. 79 Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVG dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die EVG oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.
Zahlungsrückstände, Geltendmachung	Art. 80 Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.
Grundpfandrecht	Art. 81 Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des EG [20] zum ZGB [15] ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz	Art. 82 Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [21]. In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt. Die Gemeinde kann die Projektierung, die Erstellung, den Anschluss, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die EVG erledigen lassen.
Aufstellung	Art. 83 Die EVG ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen. Die EVG ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Grundeigentümer haben Schilder der EVG, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden. Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
Unterhaltsarbeiten	Art. 84 Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch die EVG oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Die EVG informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Kostentragung	Art. 85
	Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten der Grundeigentümer. Die Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümer und der öffentlichen Hand an die Erstellungskosten sowie das Perimeterverfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften und den Vereinbarungen über die Verteilung der Strassenbaukosten.
	Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.
	Der Elektrizitätsbezug wird gemäss separater Vereinbarung ermittelt.

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Bussen	Art. 86
	Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der EVG werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.
Rechtsmittel	Art. 87
	Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP [23].
Inkrafttreten des Reglements	Art. 88
	Das Reglement ersetzt das Reglement vom 15. September 1971.
Übergangsbestimmungen	Art. 89
	Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Referendumsauflage vom 20.05.2022 bis 08.06.2022.

Die Gemeinde Grub AR erklärt:

Dieses Reglement wird ab 01.06.2022 angewendet.

Grub AR, 05.04.2022

Gemeinde Grub AR

Regula Delvai
Gemeinde Vizepräsidentin

Erwin Stadler
Gemeindeschreiber Stv.

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EVG.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVG	Bezeichnung für das Energieversorgungsunternehmen
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKM	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).

Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVG und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen / Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Quellenverzeichnis

Für Dokumente, auf die in diesem Reglement verwiesen wird:

- [1] RB 131.1, Gesetz über die Gemeinden, Aktueller Stand: ar.clex.ch.
- [2] Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Grub AR, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [3] WWCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichieranlagen an das Niederspannungsnetz), Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [4] SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [5] SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [6] SR 235.11, Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [7] EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, Aktueller Stand: www.electrosuisse.ch.
- [8] NA/EEA-CH, Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen, Aktueller Stand: www.strom.ch.
- [9] Anhang 01.01, Abgrenzung Netzanschluss NE7, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [10] SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [11] NIN, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen, Aktueller Stand: www.electrosuisse.ch.
- [12] D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen, Aktueller Stand: www.strom.ch.
- [13] Reglement, Anschlussbeiträge vom Gemeinderat erlassen, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [14] Anhang 01.06, Entschädigungsansätze, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [15] SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [16] Anhang 01.03, Baustromanschluss NE7, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [17] Preisblätter, Elektrizität und Systemgebühren vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [18] Anhang 01.07, Kostenpflichtige Dienstleistungen, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [19] SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [20] RB 210.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [21] SN 13201, Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse, Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung, Aktueller Stand: www.slg.ch.
- [22] bGS 143.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), Aktueller Stand: ar.clex.ch.